

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6629 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Verstärkte Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Verbesserung der Regelung über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz. Aufnahme von Datenschutzbestimmungen. Abbau administrativer Pflichten durch Verzicht auf die Monatsübersichten für den Werkfernverkehr; dadurch auch Einsparung von 12 Stellen beim Bundesamt für Güterverkehr.

B. Lösung

Unter anderem Möglichkeit zur Untersagung der Weiterfahrt bei Verstößen. Änderung der Ordnungswidrigkeitsvorschriften des Fahrpersonalgesetzes. Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und der Werkfernverkehrs-Verordnung GüKG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare, meßbare Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die verbesserten Überwachungsmöglichkeiten bedingen keinen personellen Mehraufwand bei den für die Kontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6629 mit der Maßgabe anzunehmen, daß

a) in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d in § 4 Abs. 5 Satz 1 Fahrpersonalgesetz (FPersG) das Wort „üblichen“ gestrichen wird,

b) in Artikel 1 Nr. 9 § 8 Abs. 1 Nr. 3 FPersG folgende Fassung erhält:

„3. Als Unternehmer entgegen § 3 Satz 1 ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt,“,

c) in Artikel 1 Nr. 13 § 10 Abs. 1 FPersG folgende Fassung erhält:

„(1) Die nach § 9 für die Durchführung von Bußgeldverfahren zuständigen Behörden dürfen folgende personenbezogene Daten über laufende und abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen der in § 8 Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben oder für Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens, bei dem der Betroffene angestellt ist, erforderlich ist:

1. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort des Betroffenen, Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft sowie
5. die Höhe der Geldbuße und
6. das Datum der Verwarnung oder des Erlasses des Verwarnungsgeldes.“,

d) in Artikel 1 Nr. 13 in § 10 Abs. 6 FPersG folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt werden:

„Wurde das Bußgeld zwei Jahre nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides noch nicht oder nicht vollständig gezahlt, so sind die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten erst bei Eintritt der Vollstreckungsverjährung zu löschen. Wurde der Betroffene schriftlich verwarnet oder das Verfahren eingestellt, so sind die Daten zwei Jahre nach dem Erlass der Verwarnung zu löschen. Daten eingestellter Verfahren sind unverzüglich zu löschen.“,

- e) in Artikel 2 Nr. 4 vor Buchstabe a folgender Buchstabe Oa eingefügt wird:
„Oa) In Absatz 1 wird der Bezug ‚Artikel 6 und 7 Abs. 1, 2, 4 und 5‘ durch den Bezug ‚Artikel 6, 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 8‘ ersetzt“,
- f) in Artikel 2 Nr. 4 die Buchstaben b, c und d wie folgt ersetzt werden:
„b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 6 und 7.“,
- g) in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt wird:
„außerdem werden nach dem Bezug ‚Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1‘ die Wörter ‚oder Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 6‘ eingefügt.“,
- h) in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc folgende Fassung erhält:
„In dem neuen Buchstaben c ist der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:
„außerdem werden nach dem Bezug „Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1“ die Wörter „oder Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 6“ eingefügt.““.

Bonn, den 16. April 1997

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Klaus Hasenfratz

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Klaus Hasenfratz

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/6629 ist vom Deutschen Bundestag in seiner 157. Sitzung am 20. Februar 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden. Der Innenausschuß hat am 16. April 1997 mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS dem Gesetzentwurf zugestimmt und angemerkt, daß die Ziffer 8 (zu Artikel 1 Nr. 9, § 8 Abs. 2 FPersG) der Stellungnahme des Bundesrates – 100 000 DM Geldbuße für Unternehmer oder Fahrzeughalter; 10 000 DM

Geldbuße für Fahrpersonal – noch einmal eingehend zu prüfen sei. Der Rechtsausschuß hat am 23. April 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 16. April 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 16. April 1997 beraten und empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs.

II.

Mit dem Gesetzentwurf sollen im wesentlichen

- verstärkte Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr geschaffen,
- Datenschutzbestimmungen einbezogen und
- die bisherige Regelung der Ordnungswidrigkeitstatbestände für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 und gegen das AETR herausgenommen werden. Statt dessen Einstellung eines Blanketts in die Bußgeldvorschrift und Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr, durch Rechtsverordnung die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach dem FpersG geahndet werden können. Dadurch wird eine größere Flexibilität bei erforderlich werdenden Anpassungen an Änderungen der jeweiligen Sachregelungen gewährleistet. Der Erlass der entsprechenden Verordnung (Änderungen und Ergänzungen der Fahrpersonalverordnung) ist zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen des FpersG vorgesehen. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

III.

Im Ausschuß für Verkehr unterstützte die Fraktion der CDU/CSU den Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates.

Die Fraktion der SPD äußerte zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf, empfahl aber, auch jene Bundesratsvorschläge, denen sich die Bundesregierung nicht angeschlossen hatte, also die Nummern 1, 3, 4, 6, 8, 9, 12, 14 und 15, zu übernehmen.

Die Fraktion der F.D.P. stimmte demgegenüber ebenfalls dem Gesetzentwurf in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu und kritisierte verschiedene weitergehende Vorschläge des Bundesrates. Insgesamt sei die Harmonisierung vieler Sozial-

vorschriften im Straßenverkehr notwendig mit dem Ziel, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedauerte, daß die weitergehenden Bundesratsvorschläge nicht aufgegriffen würden, insbesondere hinsichtlich der Bußgeldhöhe sowie der Manipulationen an den Kontrollgeräten. Daher stellte sie Zustimmung nur für den Fall in Aussicht, daß alle Bundesratsvorschläge übernommen würden.

Die Gruppe der PDS erklärte, der Gesetzentwurf sei halbherzig, zudem seien viele Formulierungen undurchsichtig. Daher werde auch sie dem Gesetzentwurf nur zustimmen, wenn man den – von ihnen unterstützten – weitergehenden Bundesratsvorschlägen folge.

Der Ausschuß für Verkehr stimmte den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte, also den Nummern 2, 7, 10 (in der Fassung der Gegenäußerung), 11 und 13 (in der Fassung der Gegenäußerung), einstimmig zu.

Die Fraktion der SPD stellte die weitergehenden Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung nicht zugestimmt hatte, ebenfalls zur Abstimmung. Diese Vorschläge – Nummern 1, 3, 4, 6, 8, 9, 12, 14 und 15 – wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt. Sodann stimmte der Ausschuß dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen (also in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zu.

Die Beschlußempfehlung ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs, den vom Ausschuß angenommenen Änderungsvorschlägen des Bundesrates in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie Folgeänderungen. Im einzelnen wird insoweit auf die Begründung der Änderungsvorschläge durch den Bundesrat sowie die jeweilige Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

Bonn, den 16. April 1997

Klaus Hasenfratz

Berichterstatte